

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **5 (1872)**

Heft 52

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 28. Dezember.

1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Das „Berner Schulblatt“

wird auch im Jahr 1873 zu erscheinen fortfahren. Umfang und Haltung bleiben unverändert; der Abonnementsbetrag dagegen muß für den nächsten Jahrgang auf Fr. 5 erhöht werden, was unsere Leser hoffentlich nicht abschrecken wird, dem Blatte auch ferner treu zu bleiben!

Die Redaktion.

Eine Schulreise in Deutschland.

Unter diesem Titel ist jüngsthin im Verlagsmagazin in Zürich eine Schrift erschienen, in welcher der Verfasser, Hr. Lehrer Bühlmann in Luzern, einen schätzenswerthen „Beitrag zur Kenntniß der Schulzustände der Gegenwart“ liefert. Der Verfasser hat während einer zweimonatlichen Ferienreise in Süd- und Mitteldeutschland eine große Anzahl von Schulen, darunter die renommirtesten Anstalten der Städte Frankfurt a. M., Gotha, Weimar, Jena, Leipzig und München, sowie das Zollikofer'sche Mädcheninstitut in Norschach, besucht. Seine bezüglichen Wahrnehmungen vom pädagogischen Standpunkte aus stellt er nun in genannter Schrift zusammen und gibt damit, wenn auch nicht ein vollständiges, so doch ein gut orientirendes Bild von dem Schulwesen, namentlich Mittel- und Norddeutschlands. Wir erlauben uns, hier den Abschnitt, welcher dieses Schulwesen im Allgemeinen behandelt, zur Vergleichung mit unseren Schulzuständen folgen zu lassen.

Sehen wir von den eigentlichen Berufs- und Fachschulen ab, sagt der Verfasser, so präsentiren sich als untere und mittlere Schulen: Volksschulen, höhere Bürgerschulen, Realschulen und Gymnasien.

Die Volksschulen werden vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Altersjahre besucht. Sie umfassen acht volle Jahreskurse und ihr Besuch ist zu Stadt und Land obligatorisch. Die Schulpflichtigkeit hört erst mit der Konfirmation auf, selbst dann, wenn diese, wie es bei wenig Befähigten geschehen kann, bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre verschoben wird. Ist die Schule ungetheilt, d. h. werden alle acht Jahresstufen von demselben Lehrer unterrichtet, so heißt sie eine „einklassige“. Diesen Namen behält sie auch dann noch, wenn dem Lehrer wegen Krankheit oder Altersschwäche ein Gehülfe beigegeben ist. — Werden sämtliche Volksschulkurse von zwei selbstständigen Lehrern unterrichtet, so heißt man die Schule eine „zweiklassige“. Die ein- und zweiklassigen Schulen bilden auf dem Lande die große Mehrzahl; in den Städten dagegen gibt es drei-, vier-, fünf-, sechs-, sieben- und achtklassige Schulen. Die Klassen werden überall von oben nach unten gezählt, so daß bei einer achtklassigen Schule die achte Klasse die unterste ist.

In der Großzahl der Schulen sind beide Geschlechter gemischt; in den größern Städten findet wohl Geschlechtertrennung statt, aber in der Regel stehen beide Geschlechter unter derselben Direktion und gehen in dasselbe Schulgebäude. Unterrichtsform und Unterrichtsstoff sind, Geometrie, Turnen an Geräthen und weibliche Handarbeiten ausgenommen, für beide Geschlechter so ziemlich dieselben.

Die Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind überall folgende: Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schönschreiben, Gesang und Turnen. Diese Lehrgegenstände sind ohne Ausnahme obligatorisch, wenn sie auch zum Theil, wie die Realien in Preußen, ein sehr kümmerliches Leben fristen.

Die Ausgaben für die Volksschulen werden theilweise aufgebracht durch Schulgeld, das man von den Eltern der schulpflichtigen Kinder erhebt. Der Schulgeldebtrag ist sehr verschieden. Als Regel für den Bezug desselben gilt überall, daß zwei, drei oder mehr der derselben Familie angehörige, die Schule gleichzeitig besuchende Kinder weniger als den zwei-, drei- oder mehrfachen Betrag des Schulgeldes entrichten müssen. Letzteres wird ganz armen Kindern erlassen oder es wird der Heimatgemeinde in Rechnung gebracht. — Wo in einer Stadt so viele schulpflichtige Kinder sind, daß sich eine Parallelisirung der ohnehin mehrklassigen Schule nöthig macht, wird gewöhnlich eine selbstständige zweite Schulanstalt mit separatem Gebäude und separater Direktion gegründet; das Schulgeld der zweiten so entstandenen Schule wird erhöht und damit bewirkt, daß sich die Kinder der wohlhabenden Familien von denjenigen der Proletarier trennen und der neuen Schule zuwenden; oder es findet auch der umgekehrte Vorgang statt: die ärmern Kinder werden ausgeschieden und gehen zur neuen Schule über. Die Volksschule mit dem erhöhten Schulgeld erhält den Namen Erste Bürgerschule oder auch kurzweg Bürgerschule. So verwerflich uns Republikanern diese Begünstigung der Standesvorurtheile durch die Schule erscheint und auch ist, so muß man doch zugeben, daß der dadurch ermöglichte Bezug eines hohen Schulgeldes vielfach zur pekuniären Besserstellung der Lehrer und guten Ausstattung der Schulen, auch der Armeischulen, beigegeben hat.

Eine zweite norddeutsche Schulgattung ist die höhere Bürgerschule. Ist diese normal ausgebaut, so hat sie sechs Jahreskurse. Der Uebertritt aus der Volksschule, resp. Bürgerschule, in dieselbe, erfolgt in der Regel nach vollendetem zehnten und der Abgang nach vollendetem sechszehnten Altersjahre. Der Uebertritt in die höhere Bürgerschule findet aber auch oft schon nach dem dritten Volksschulkurse, also im neunten Altersjahre statt; dann hat die höhere Bürgerschule sieben einjährige Kurse. Es kommt dieser Schulwechsel wohl

erst nach dem elften Altersjahre, resp. nach fünf Volksschulkursen vor, und dann reduziert sich die höhere Bürgerschule auf fünf Klassen. In allen Fällen hat der Abiturient der höhern Bürgerschule *z e h n* Jahreskurse hinter sich.

Die höhere Bürgerschule hat den Zweck, das in der Volksschule nicht zu befriedigende Bildungsbedürfnis Derjenigen zu berücksichtigen, welche sich einem technisch-praktischen Berufe bestimmen und nicht willens sind, eine ganze Realschule oder ein ganzes Gymnasium durchzumachen. Der Unterricht der höhern Bürgerschule ist demzufolge nicht streng wissenschaftlich; er rüstet die Schüler *n u r* mit denjenigen Kenntnissen aus, die diese für die höhern Ansprüche des gewerblichen Lebens brauchen.

Es gibt höhere Bürgerschulen sowohl für Mädchen als für Knaben; jedes Geschlecht hat aber gewöhnlich seine eigene Anstalt. Der Lehrplan der höhern Mädchenschulen weicht von demjenigen der Knabenschulen vielfach ab und trägt vor Allem den weiblichen Bildungsbedürfnissen Rechnung.

Der Lehrplan der höhern Bürgerschulen beider Geschlechter behält alle Lehrgegenstände der Volksschule bei, betont aber in den Knabenschulen besonders die mathematischen und naturwissenschaftlichen, in den Mädchenschulen die sprachlichen Fächer. Als neue Lehrgegenstände nimmt die höhere Bürgerschule beider Geschlechter den Unterricht in der französischen und englischen Sprache auf. Mit dem Französischen fängt überall schon die unterste Klasse der höhern Bürgerschule an, gleichviel, ob drei, vier oder fünf Volksschulkurse vorausgegangen sind. Der Unterricht im Englischen wird gewöhnlich in den letzten vier oder drei Kursen der höhern Bürgerschulen durchgeführt.

Die *R e a l s c h u l e n* sind unter allen Schulgattungen der Bürgerschule am ähnlichsten; sie waren ursprünglich nichts Anderes, als was die jetzige Bürgerschule sein soll. Jene verfolgten aber vor Entstehung der höhern Bürgerschulen einen doppelten Zweck: sie sollten den praktischen Bedürfnissen des höhern Bürgerstandes dienen und gleichzeitig Pflanzstätten für diejenigen Wissenschaften sein, welche auf dem Gymnasium keine genügende Berücksichtigung finden können. Durch die weitere Entwicklung aber und die sich immer steigenden Forderungen ist es gekommen, daß sie den beiden Zwecken nicht mehr in gleicher Weise entsprechen konnten. Die Realschule wurde immer mehr und mehr die Vertreterin der Vorbildung zum Studium derjenigen Wissenschaften, welche von den Forschungen der Neuzeit ausgeweitet und vertieft worden sind; sie besiezigte sich immer besser der strengwissenschaftlichen Lehrform und entfernte sich dadurch von der praktischen Seite ihrer Aufgabe in dem Grade, in welchem sie mehr eine rechte Förderin der Wissenschaften wurde und damit als vollständig gleichberechtigter Bildungsfaktor sich an die Seite des Gymnasiums schwang. Daß die norddeutsche Realschule diese wissenschaftliche Bedeutung wirklich erlangt hat, beweist die Thatsache, daß das preussische Kultusministerium den Abiturienten der preussischen Realschulen erster Ordnung bewilligt hat, sich als akademische Vollbürger in den philosophischen Fakultäten einschreiben zu lassen. Nach zurückgelegtem Universitätsstudium haben solche Realschulabiturienten ungehinderten Zugang zur Prüfung für gewisse Lehramter. Es ist damit nur der erste Schritt gethan; die weiteren Schritte müssen bald nachfolgen und die unverkümmerte Anerkennung der entwickelten und vollständig ausgebildeten Realschule als gleichberechtigter wissenschaftlicher Schule neben dem Gymnasium ist nur eine Frage der Zeit.

Eine preussische Realschule erster Ordnung nimmt ihre Schüler im neunten Jahre, also nach Absolvierung des dritten Volksschulkurses, auf und behält sie neun Jahre, demnach mindestens bis in's achtzehnte Lebensjahr. Zum fremdsprachlichen Unterricht der Realschulen gehört auch das Latein; es

tritt dieser Unterrichtsgegenstand jedoch nicht so sehr in den Vordergrund wie im Gymnasium, sondern läßt den modernen Sprachen und den mathematischen Fächern auf allen Stufen den Vorrang.

Es gibt viele Städte, die eigentlich nur eine höhere Bürgerschule nöthig hätten, die aber aus Unverstand und Eitelkeit durchaus eine Realschule haben wollen und darum 99 Prozent der dieselbe frequentirenden Zöglinge zwingen, einen Unterricht zu genießen, der nach Form und Inhalt für sie nicht paßt; weil ihre Bildungsbedürfnisse mit den Zielen der Schule nicht zusammenfallen, und weil sie den Lehrgang der Realschule weder ganz durchmachen können noch wollen. Da natürlich Realschulen solcher Art in ihrer Entwicklung nothwendig zurückbleiben und auf die Gleichstellung mit den Gymnasien verzichten müssen, so werden sie in neuerer Zeit unter Preisgebung der wissenschaftlichen Lehrform in höhere Bürgerschulen umgewandelt.

Die Gymnasien pflegen in Norddeutschland so gut, wie bei uns in der Schweiz, vorherrschend die antiken Studien; da sie aber nunmehr ihres Privilegiums auf die alleinige Vorbildung zum Hochschulstudium verlustig gehen, so geben sie zugleich mit diesem Privilegium eine große Zahl der für die gymnasialen Bildungszwecke untauglichen Schüler ab und werden dadurch um so geeigneter, ihrer ursprünglichen Aufgabe, der Pflege der humanistischen Wissenschaften, nachzukommen.

In denjenigen Städten, welche zu klein sind, als daß sie ein Gymnasium und eine Realschule zugleich hinlänglich bevölkern und mit guten Lehrkräften und Einrichtungen ausstatten könnten, greift man zu dem Aus Hilfsmittel der Gymnasien mit Literar- und Realabtheilung. Die Trennung beginnt in der Regel erst in derjenigen Klasse, in welcher zum Latein noch Griechisch kommt. Beiden Abtheilungen sind die Direktion, ein Theil der Lehrkräfte und der Lehrmittel gemeinsam. Wo es mit dem Sonderzwecke der beiden Studienrichtungen nicht kollidirt, werden für gewisse Unterrichtsgegenstände gleichstufige Real- und Literarklassen kombinirt. Das bedingt aber Konzessionen der beiderseitigen Bildungsziele, die nie ohne Schaden des einen Theils möglich und nur durch die Gewalt der Verhältnisse entschuldbar sind.

Das Gymnasium entläßt seine Abiturienten ganz in demselben Alter, wie die Realschule erster Ordnung, nämlich durchschnittlich im 18. Altersjahre, nachdem es die nach dem dritten Volksschulkurse Aufgenommenen neun, die nach dem zehnten Altersjahre Eingetretenen acht volle Jahre behalten hat. Realschule erster Ordnung und Gymnasium stehen sich also auch in Bezug auf die Altersstufe ihrer Abiturienten vollkommen gleich.

Das Schuljahr sämtlicher Volks- und Mittelschulen in Mittel- und Norddeutschland fängt halb nach Ostern, also im Frühling, an. Es schließt kurze Zeit vor Ostern. Der Neueintritt kann demnach ordentlicherweise nur im Frühling stattfinden. Die Zahl der jährlichen Schulwochen variiert zwischen 40 und 44. Die 8—12 Ferienwochen werden in kleinern Partien so vertheilt, daß 2 bis 3 Wochen zwischen Schluß und Anfang zweier Schuljahre, 4 Wochen auf die heißeste Sommerzeit und 2 bis 4 Wochen auf die Herbstzeit unmittelbar nach Michaelis fallen. Die jährlichen Schlußprüfungen haben in der zweiten Hälfte des März statt.

Den Volks- und Bürgerschulen der Städte stehen durchwegs erfahrene weltliche Schulmänner als Direktoren vor. Es ist in den genannten Schulen das Klassenlehrersystem die Regel, und nur in den obersten Klassen wird mit dem Klassen- auch Fachsystem in Verbindung gebracht. Den Religionsunterricht ertheilt der weltliche Klassenlehrer, nicht ein geistlicher Fachlehrer. Vielerorts ist die Einrichtung getroffen, daß Lehrer der untersten und mittlern Klassen irgend ein Unterrichtsfach

Ihrer Neigung und Stärke in obern und obersten Klassen vertreten, was für Erhaltung der geistigen Frische und Thätigkeit der einzelnen Lehrer von höchst wohlthätiger Wirkung ist.

Die Lehrer derselben Anstalten stehen sich im Range gleich. In den untersten Elementarklassen größerer Städte wirken oft Lehrer mit akademischer Bildung und solche, welche als Schriftsteller weit bekannt und beliebt sind, während man hinwieder an obern Klassen derselben Schule seminaristisch gebildete Lehrer ohne besondern Ruf antrifft, ein Beweis, daß man in Deutschland die bei uns vielverbreitete Ansicht nicht theilt, es könne der Unterricht an niedern Klassen ohne Gefahr Lehrern anvertraut werden, welche nur ein Minimum von wissenschaftlicher Bildung besitzen. — Der von der unteren abweichenden Anschauung der Mittel- und Norddeutschen bezüglich der Lehrerbildung entsprechen auch ihre Besoldungsnormative. Bei Feststellung der letztern wird die Höhe der Klasse, an welcher ein Lehrer angestellt ist, selten in Betracht gezogen, wohl aber Charakter und Art der Anstellung und das Alter. So wird angenommen, es gebühre dem Klassenlehrer seiner größern Verantwortlichkeit halber eine höhere Besoldung als dem Fachlehrer. Weiter unterscheidet man unwiderruflich angestellte Lehrer, Vikare, Hilfs- und provisorisch angestellte Lehrer. Für die unwiderruflich angestellten Lehrer, für die es nirgends eine periodische Wieder- oder Bestätigungswahl gibt, gelten die höchsten Besoldungsansätze. Es wird für diese ein Minimum festgesetzt und bestimmt, daß sich die Besoldung von 5 zu 5, auch wohl von 3 zu 3 Dienstjahren ohne weiteren Beschluß der Behörden um einen fixirten Betrag erhöht. Die Beträge dieser Anciennetätzzulagen variiren in den verschiedenen Staaten und Städten zwischen 30—100 und mehr Thalern, aber überall kann der bei uns undenkbar Fall eintreten, daß der Lehrer der untersten oder achten Klasse unter allen Kollegen derselben Schule das höchste Gehalt bezieht. Hält man die Besoldung für ungenügend, so erhöht man entweder das Minimum oder die Quinquennalzulage oder beides zugleich, und gewöhnlich allen Lehrern derselben Schule und derselben Lokation gleichzeitig, womit Willkür und Prinziplosigkeit ausgeschlossen sind. Mit den Lehrerstellen auf dem Lande sind freie Wohnung und Holz und oft noch andere Naturalleistungen, wie Pflanzland u., verbunden. — Der ohne eigenes Verschulden dienstuntauglich gewordene und der altersschwache Lehrer erhalten gewisse Prozente ihrer Besoldung als Pensionen für sich, ihre Wittwen und Waisen. Es bemißt sich der Prozentansatz dieser Pension nach der Anzahl der Dienstjahre. Die bezüglichlichen Bestimmungen sind nach den einzelnen Staaten verschieden; gewöhnlich erhält ein Emeritus nach zurückgelegtem 40sten oder 45sten Dienstjahre seine ganze bisherige Jahresbesoldung als Pension ausbezahlt.

In den mittel- und norddeutschen Landschulen werden nur für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten Lehrerinnen verwendet. Verschiedene Landgemeinden, welchen man Lehrerinnen empfahl, weigerten sich, solche anzustellen. In den Städten trifft man auch an Mädchenschulen nur selten Lehrerinnen und immer nur an den drei untersten Elementarklassen. In der neuesten Zeit nimmt die Nachfrage in den Städten nach Lehrerinnen zu; aber nicht seminaristisch gebildete haben nirgends Zutritt. Viele Schuldirektoren sprachen sich mir gegenüber immer noch mit aller Entschiedenheit gegen die Anstellung von Lehrerinnen aus.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Der Staatsbeitrag an die Sekundarschule zu Signau wird von 1728 auf Fr. 1878 erhöht.

— Thun. Der 20. Dezember abhin ist und bleibt für Thun ein Ehrentag, den wir mit Freuden notiren. An diesem Tage nämlich hat die Einwohnergemeindsversammlung mit Einmuth und ohne daß ein Wort der Opposition sich hören ließ, nicht allein die Besoldungen verschiedener Gemeindsangestellter, sondern namentlich auch die Leistungen für das Schulwesen namhaft zu erhöhen beschloffen, so daß Thun wiederum neben den ersten schulfreundlichen Ortsgemeinden unseres Kantons ebenbürtig dasteht und vielen Gemeinden zum Vorbilde dienen kann. Ohne viel Worte zu machen, bringen wir eine Zusammenstellung der bezüglichlichen Ausgaben, wie sie die Budget von 1873 und 1872 enthalten:

	1873	1872
I. Pro gymnasium.		
Jahresbeitrag der Gemeinde	7000	6000
II. Mädchensekundarschule.		
Jahresbeitrag der Gemeinde	4700	3200
III. Primarschule.		
a. Besoldungen.		
1) Ein Lehrer der 1. Klasse	1650	1200
2) Zwei Lehrer der 2. Klasse à Fr. 1500	3000	2200
3) " " " 3. " à " 1500	3000	2200
4) Vier " " 4. " à " 1500	6000	4400
5) Zwei Lehrerinnen der 5. Kl. à " 1200	2400	1900
6) Drei Arbeitslehrerinnen à 300, 200 und 150 Fr.	650	640
7) Ein Gesanglehrer (für gemeinf. Uebung)	200	200
8) Schwimm- und Turnunterricht	300	300
9) Zwei Schulabwarten	600	400
b. Alterszulagen an langjährige verdiente Lehrer		
c. Lehrmittel und Promotionsgeschenke	400	400
d. Arbeitsstoff für arme Mädchen	200	200
e. Lehrmittel für notharme und dürftige Kinder		
f. Verschiedenes	150	100
	190	140
IV. Gemeinsame Verwendungen.		
a. Für alle drei Schulanstalten.		
1) Für Benutzung der Flussbadanstalt	125	125
2) Ausbesserung von Turngeräthen	20	20
3) Schulmobiliten, namentlich neue Schulische	1000	1000
b. Für die Primarschule.		
1) Aeußnung der Schulbibliothek	100	80
2) Beitrag an ein Schulfest	800	600
	33485	25555

Also eine Vermehrung der Ausgaben von fast Fr. 8000, was gewiß aller Anerkennung werth ist! Dabei ist zu bemerken, daß im Beitrag für die Mädchen-Sekundarschule zugleich die Mehrkosten für eine neue Klasse, resp. die dafür noch nöthig werdende Hilfslehrerstelle, inbegriffen sind. Daß sämtliche Primarlehrer in der Besoldung gleichgehalten sind, daß langjährige treue Dienste anerkannt werden, daß für ärmere Kinder gesorgt und daß für eine gute Bestuhlung regelmäßig ein ziemlicher Posten figurirt, daß alle drei Schulanstalten sich gleich freundlicher Aufmerksamkeit und Unterstützung erfreuen, ergibt sich unmittelbar aus vorstehenden Ansätzen. Selbstverständlich wird nun auch die gesammte Lehrerschaft, ob an untern oder obern Klassen arbeitend, durch Eifer und Treue im Berufe mit allem Fleiße dahin wirken, daß die für die Schule aufgewendeten Opfer reichliche Zinsen tragen! Nicht unerwähnt lassen wollen wir zum Schluß, daß obige Fr. 33,485 ein wirkliches Opfer und nicht etwa bloß eine Vermögenssteuer der Gemeinde sind. Von den Fr. 111,507 Ausgaben des Budget pro 1873 müssen nämlich nicht weniger als Fr. 56,884 durch Steuern aufge-

bracht werden, was für Grundeigenthum oder Kapitalien je $2\frac{1}{2}$ ‰, für das Einkommen $3\frac{3}{4}$, 5 und $6\frac{1}{2}$ ‰ Belastung ausmacht. Wenn man ferner bedenkt, daß zu diesen Steuern noch die Armensteuer und eine Extra-Kirchhofsteuer kommen und damit die Einkommensteuer der ersten Klasse auf fast 5 ‰ steigt; so erscheint die bezeichnete Erhöhung des Schulbudgets um so ehrenvoller und bildungsfreundlicher!

Für Volks- und Jugendbibliotheken sind auf der Erziehungsdirektion wiederum schöne Vorräthe verfügbar, für welche sich alle diejenigen Bibliotheken anmelden dürfen, welche in den Jahren 1871 und 1872 keine Beiträge vom Staate bezogen haben. Dem Gesuche um einen Beitrag sind Katalog und Statuten beizulegen, um zu konstatiren, daß für Erhaltung und Ausrüstung der Bibliothek auch von Seiten der betreffenden Bevölkerung etwas gethan wird.

Der Große Rath hat in seiner letzten Sitzung das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten noch nicht behandelt. — Dagegen hat er dem Gesuche der Kleinkinderschule in Neuenstadt um Ertheilung des Korporationsrechtes entsprochen und eine von 25 Mitgliedern eingereichte Motion, es möchte im Jura auch eine landwirthschaftliche Schule errichtet werden, im Sinne der Ueberreichung an den h. Regierungsrath zu genauer Prüfung angenommen.

— In St. Immer wird eine Turnhalle gebaut.

Die Zeitungen brachten jüngsthin die Nachricht vom Absterben des Sekundarlehrer Maron in Erlach. Wir möchten bei diesem Anlasse die nähern Bekannten des Verewigten, sowie diejenigen des schon früher verstorbenen Sek.-Lehrer Nyser höflichst um einige Mittheilungen über das Leben der Männer bitten, die durch ihr langjähriges treues Wirken in der bernischen Schule ein freundliches Andenken wohl verdient haben. Wir glaubten solche Mittheilungen zu erhalten, ohne speziell darum ersuchen zu müssen.

Trachselwald. (Eingef.) In ihrer letzten Sitzung beschloß die Lehrerkonferenz Sumiswald-Trachselwald, sich in Betreff der Militärsteuerfrage den Bestrebungen der Kreisynode Konolfingen anzuschließen. Diesem Beschlusse lag das Motiv zu Grunde, daß, nachdem nun der Turnunterricht als obligatorisches Unterrichtsfach in die Primarschule aufgenommen worden sei, der Lehrer durch das Ertheilen desselben dem Staat indirekt Militärdienst leiste. Man war allgemein der Ansicht, es sei nicht billig, daß noch der Staat dem Lehrer einen Theil seiner ohnehin zu kleinen und unsern Zeitverhältnissen in keinem Verhältniß mehr anpassenden Besoldung abverlange, besonders noch, wenn man bedenkt, daß der Lehrer den größten Theil der Auslagen, die ihm durch die verschiedenen Turnkurse erwachsen, aus seinem eigenen Sack zu decken hat.

Auch die Kreisynode Erlach schließt sich dem Antrage, die Militärsteuer betreffend, an.

Margau. Ueber die Frage: „Woher kommt es, daß so viele militärpflichtigwerdende Jünglinge bei unsern gegenwärtigen Schuleinrichtungen so mangelhafte Schulkenntnisse besitzen?“, welche einer Kommission von fünf ältern Lehrern der Zofinger Lehrerkonferenz zur Prüfung und Berichterstattung unterworfen wurde, notiren wir als Antwort Folgendes, das gewiß auch im Kanton Bern seine volle Geltung hat: „Die weitaus größte Zahl der Schüler ist nur mittelmäßig begabt, und es wird für diese zu vielerlei verlangt, weshalb sie den Stoff nicht zu vermeisteren vermögen, eine Art Abneigung gegen das Lernen bekommen, und wenn sie aus der Schule entlassen sind, und nicht mehr von außen angeregt werden, gar nichts mehr thun. Ob dem zu vielerlei andere die Fundamente aller Bildung, denkendes Lesen, Schreiben und Rechnen vernachlässigt.“

Der Mangel an Zucht, Ordnung, Sinn für das Gute, Edle und Nützliche bei vielen Eltern, Pflegeeltern und Lehrmeistern. Wie Wenige gibt es, welche die Einsicht, den Willen und die nöthige Autorität besitzen, um ihre herangewachsenen Jünglinge an Sonn- und Feiertagen und an den langen Winterabenden zum Wiederholen des Gelernten anzuhalten?!

Die Vergnügungssucht. Die Jünglinge verwenden ihre freie Zeit zu Tanz, Spiel, Trinkgelagen, nächtlichem Herumschwärmen, Abend sitzen etc., bei welchen in der Regel dumme und sogar unzüchtige Reden geführt werden. Wer wollte es läugnen, daß diese Punkte die Hauptfeinde sind, mit denen die freiwilligen Fortbildungs- und Sonntagsschulen zu kämpfen haben? Es gibt auch Lehrer, welche die schwach begabten Schüler vernachlässigen und ihre Kraft hauptsächlich nur den fähigern zuwenden. Werthe Kollegen! Es gehört zur Treue im Kleinen, daß wir uns besonders auch der Schwächen annehmen, und die Erfahrung beweist es zur Genüge, daß wir von diesen in der Regel mehr Liebe, Anhänglichkeit und Dankbarkeit ernten, als von den Talentvollen, und werden sie gewöhnlich auch nur einem kleinen Theile der menschlichen Gesellschaft zum Nutzen, so haben wir dafür auch keine „Millionenmarder“ unter ihnen zu bezeichnen.“

Bekanntmachung.

Die Eltern oder Vormünder derjenigen Schulkinder, deren Austritt aus der Primarschule nach § 3 des gegenwärtigen Schulgesetzes vor Ablauf des neunten Schuljahres erwünscht wird, haben dieselben bis 31. Januar des kommenden Jahres bei dem Herrn Schulinspektor ihres Kreises unter Eingabe des Laufscheines ansprechen zu lassen. Anmeldungen nach diesem Termin könnten nicht mehr berücksichtigt werden. Tag und Ort der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung wird in einer spätern Publikation zur Kenntniß gebracht.

Bern, den 14. Dezember 1872.

Der Direktor der Erziehung:
Kummer.

Bernischer Mittelschullehrerverein, Sektion Oberaargau.

Vorläufige Anzeige. Die Kommission hat aus besondern Gründen die nächste Versammlung auf den 3. Samstag im Januar 73 verlegt.

Definitive Lehrerwahlen auf 1. November 1872.

IV. Inspektorkreis.

1) Amt Bern.

- 1) Bern, Neuengasthshule, Knab.-Kl. 2: Hr. Hauswirth, Jakob, gew. Lehrer der 4. Klasse.
- 2) Bern, Neuengasthshule, Knab.-Kl. 4: Hr. Engeloeh, Rud., gewesener Stellvertreter.
- 3) Bern, Lorrainehschule, Kl. 3: Hr. Gygax, Joh., gew. Lehrer in Mett.
- 4) " " " 4: " Leuzinger, Nikl., gewes. Lehrer in Möringen.
- 5) Bern, Lorrainehschule, Kl. 5: Hr. Neuenchwander, Sam., gewesener Lehrer in der Felsenau.
- 6) Bern, Lorrainehschule Kl. 6 a: Hr. Flückiger, Joh., gewesener Lehrer in Criswyl.
- 7) Bern, Lorrainehschule, Kl. 7 a: Jgfr. Hodler, Bertha, gew. Lehrerin in Belp.

2) Amt Seftigen.

- 8) Burgistein, Kl. 3: Frau Oberhard, Marie, gew. Lehrerin in Forst.
- 9) Rüeggisberg, 1: Hr. Marti, Christ, gewesener Lehrer in Etuk.
- 10) " 2: " Guggisberg, Friedr., gew. Lehrer in Metendorf.
- 11) " 3: Frau Guggisberg, Maria, gew. Lehrerin in Utigen.
- 12) Mümligen, 2: Jgfr. Grunder, Magd., patentirt 1872.
- 13) Kaufdorf, g. Schule: Hr. Schild, P., gew. Lehrer in Unterlangenegg.
- 14) Rain bei Wattenwyl: Hr. Krebs, Gottfr., gew. Lehrer in Zegenstorf.
- 15) Mettlen bei Wattenwyl, Kl. 1: Dähler, Gottlieb, gew. Stellvertreter.

Berichtigung. In Nr. 51 soll es S. 211, Sp. 2, Zl. 22 von unten heißen: 32%, Fürthlr. Diensthotenlohn gleich 164 Fr. 16 $\frac{2}{3}$ Rp.

Berichtigung. Die „Blätter für die christliche Schule“ erscheinen hierzehntiglich 1 Bogen stark und kosten franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50.